

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung von solarthermischen Anlagen und Grundwasser-, Erdreich- und Luftwärmepumpen zur Erzeugung regenerativer Wärme. Mit dieser Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung regenerativer Wärme erhöht und die Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Energieberatungsstelle der Stadt Braunschweig erforderlich. Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder bereits gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert. Pro Liegenschaft kann ein Förderzuschuss beantragt werden. Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig. Eine Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist Voraussetzung, damit ein wirtschaftlicher Einsatz sichergestellt ist. Die Anlagen sind nur förderfähig in Gebäuden, die vor dem Jahr 2002 (erste Energieeinsparverordnung EnEV) erbaut wurden.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Anlagen zur Wärmeerzeugung in Kombination mit dem Einsatz regenerativer Energien.

Die Förderung erfolgt in Ergänzung zur Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) und unter den darin enthaltenen technischen Mindestanforderungen.

Förderfähig sind zudem nur besonders geräuscharme Luftwärmepumpen mit Schallleistungspegeln unter 55 dB (Anlagengröße < 6kW), unter 60 dB (Anlagengröße 6-12 kW) und 65 dB (Anlagengröße >12 kW). Hierfür sind geeignete Nachweise (Herstellerangaben) zu erbringen.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung erfolgt als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Baukosten. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

Fördergegenstand	Förderhöhe
Solarthermieanlagen ohne Heizungsunterstützung	500 €
Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung	500 €
Luftwärmepumpen (Wasser/Luft)	1.000 €
Solarthermieanlagen mit Heizungsunterstützung	1.000 €
Grundwasserwärmepumpen (Wasser/Wasser)	2.000 €
Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)	2.000 €

Die finanzielle Förderung wird gewährt auf ein BEG¹-förderfähiges Vorhaben (gegen Vorlage eines Förderbescheides (BAfA oder KfW) und der prüffähigen Rechnung) und wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den (Brutto)-Baukosten gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.000 € je Liegenschaft und 20.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.).

Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Die Grenze gilt auch für Liegenschaften, für die bereits in der Vergangenheit auf Basis inzwischen ausgelaufener Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien ein Förderzuschuss bewilligt wurde.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Stadt Braunschweig nachgewiesen werden. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installations-schwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahres unter www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen der Liegenschaft sind, in denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

¹ BEG: Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird die energetische Gebäudförderung des Bundes neu aufgesetzt. Die BEG ersetzt die bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudbereich mit Jahresbeginn 2021.

Per Email:

Frau Kimberly Dähn (kimberly.daehn@braunschweig.de)

Per Post:

Stadt Braunschweig

Fachbereich Umwelt

Abteilung Verwaltung

z. Hd. Frau Dähn

Postfach 3309

38023 Braunschweig

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular (www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ), Herstellerangaben zum Schalleistungspegel (bei Wärmepumpen) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen. Beizufügen sind Angaben zum Finanzierungsplan (beabsichtigte Finanzierung). Die entsprechenden Angaben können im jeweiligen Antragsformular gemacht werden.

Für jedes Vorhaben kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

8. Nachweis der Verwendung

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie ein Bewilligungsbescheid des BAfA bzw. der KfW vorzulegen.

Informationen zu den Förderbedingungen des BAfA zur Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) finden sich unter folgendem Link:

<https://www.bafa.de/beg>

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.